

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2012/2/23 2011/22/0279

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2012

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

MRK Art8;

NAG 2005 §44 Abs3;

NAG 2005 §44b Abs1 Z1;

VwGG §41;

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2011/22/0281 2011/22/0280

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2011/22/0166 E 13. September 2011 RS 1 (hier: ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

Mit einer Antragszurückweisung gemäß § 44b Abs. 1 Z 1 NAG 2005 darf nach Erlassung einer Ausweisung nur dann vorgegangen werden, wenn im Hinblick auf das Antragsvorbringen eine Neuurteilung im Hinblick auf Art. 8 MRK nicht erforderlich ist; dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Neuurteilung den Antrag letztlich zum Erfolg führt oder nicht (Hinweis E vom 22. Juli 2011, 2011/22/0127). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage, ob sich bis zur Entscheidung durch die erstinstanzliche Niederlassungsbehörde der Sachverhalt im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens des Fremden maßgeblich geändert hatte, war die Rechtskraft der Ausweisung mit der Zustellung des Bescheides des unabhängigen Bundesasylsenates. Daran ändert nichts, dass gegen die Ausweisung Beschwerde beim VwGH erhoben und dieser die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, zumal für die Entscheidung des VwGH stets die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides maßgeblich ist. Mit einer Antragszurückweisung gemäß Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG 2005 darf nach Erlassung einer Ausweisung nur dann vorgegangen werden, wenn im Hinblick auf das Antragsvorbringen eine Neuurteilung im Hinblick auf Artikel 8, MRK nicht erforderlich ist; dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Neuurteilung den Antrag letztlich zum Erfolg führt oder nicht (Hinweis E vom 22. Juli 2011, 2011/22/0127). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage, ob sich bis zur Entscheidung durch die erstinstanzliche Niederlassungsbehörde der Sachverhalt im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens des Fremden maßgeblich geändert hatte, war die Rechtskraft der Ausweisung mit der Zustellung des Bescheides des unabhängigen Bundesasylsenates. Daran ändert nichts, dass gegen die Ausweisung Beschwerde beim VwGH erhoben und dieser die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, zumal für die Entscheidung des VwGH stets die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides maßgeblich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011220279.X01

Im RIS seit

20.03.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at